



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Sturm (CDU)

Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/1223

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Mitteldeutschen Zeitung vom 30./31. Oktober 2017 (S. 1 und 3) zufolge kämpfte „eine Sachsen-Anhalterin monatelang für ihre Anerkennung, nachdem sie in Schweden jahrelang als Altenpflegerin gearbeitet hatte“. Vor dem Hintergrund eines akuten Facharbeitermangels im Lande erscheint das kaum nachvollziehbar.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Berufe der Altenpflege sind in der Bundesrepublik Deutschland durch das Altenpflegegesetz (AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), reglementiert. Nach dessen § 1 benötigen Personen, die die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin / Altenpfleger“ führen wollen, eine staatliche Erlaubnis, deren Erteilung in § 2 AltPflG geregelt ist. Konkretisiert werden die gesetzlichen Regelungen mit der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886).

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 12.12.2017)

In dem in der Mitteldeutschen Zeitung angesprochenen Fall wurde die anzuerkennende Berufsqualifikation ab dem Jahr 2014 berufsbegleitend zu einer Tätigkeit in einem anderen Berufsfeld erworben und am 23. Dezember 2016 abgeschlossen. Der Anerkennungsantrag wurde im Mai 2017 in Sachsen-Anhalt gestellt.

Frage 1:

Hat im besagten Fall die Anerkennungsprüfung tatsächlich Monate gedauert?

Antwort zu Frage 1:

Nein. Gemäß § 21 Absatz 4 AltPflAPrV hat die zuständige Behörde spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden. Der Antrag ging am 16. Mai 2017 im Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ein und wurde am 8. September 2017 von der Antragstellerin zurückgenommen, bevor die Vorlage der vollständigen Unterlagen festgestellt werden konnte.

Frage 2:

Wenn ja, was waren die Gründe, nachdem für EU-Abschlüsse bei Krankenpflegern und Hebammen eine automatische Anerkennung ohne Einzelfallprüfung erfolgt?

Antwort zu Frage 2:

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Wie lange dauern durchschnittlich die Anerkennungsverfahren in Berufen des Handwerks, des Gewerbes und anderer Berufe des sozialen und medizinischen Bereichs in Sachsen-Anhalt? Im Jahre a) 2014, b) 2015 und c) 2016?

Antwort zu Frage 3:

Die Länge der berufsbezogenen durchschnittlichen Bearbeitungszeit in Sachsen-Anhalt in Auswertung der amtlichen Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) des Bundes bzw. § 18 BQFG Sachsen-Anhalt ist - bezogen auf bundesrechtlich geregelte Berufe - der Anlage 1 und - bezogen auf landesrechtlich geregelte Berufe - der Anlage 2 zu entnehmen.

Zur Einordnung dieser Daten ist die Gesamtübersicht zur Zahl der Anerkennungsverfahren in Sachsen-Anhalt und deren Entwicklung seit 1. April 2012, dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes des Bundes, als Anlage 3 beigefügt.

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass die Verfahrensdauer auf der Basis der statistisch erfassten Daten als Differenz zwischen dem Datum der Antragsstellung und dem Datum des ersten rechtsmittelfähigen Bescheides berechnet wird. Wie sich seit Einführung der Anerkennungsstatistik 2012 zeigte, werden die Daten der Antragstellung von den zuständigen Stellen bundesweit unterschiedlich interpretiert: Während einige Behörden das Datum des Antragsingangs melden, registrieren andere Behörden unter diesem Datum den Verfahrensbeginn, also das Datum der Feststellung der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Zwischen beiden Daten können jedoch - je nach Art und Umfang gegebenenfalls nachzufordernder Unterlagen sowie

den Umständen der Dokumentenbeschaffung wie auch bei dem dieser Kleinen Anfrage zugrunde liegenden Fall durchaus mehrere Monate liegen.

Ein weiteres Problem bei der Interpretation der Daten besteht in dem Umstand, dass Zeiten nicht ausgewiesen werden können, in denen die Antragsbearbeitung durch die zuständige Stelle unterbrochen war. Das tritt beispielsweise ein, wenn im Zuge der Bearbeitung weitere Unterlagen benötigt werden, die von den Antragstellenden angefordert werden müssen.

Auch die Notwendigkeit, Expertise zur Einordnung und Bewertung der ausländischen Berufsqualifikation einzuholen - sei es durch entsprechende Aufträge an externe Gutachtende, sei es durch entsprechende Amtshilfe durch das Service-Center der Länder zu Fragen ausländischer Bildungs- und Berufsausbildungssysteme, die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) mit Sitz in Bonn, führt zu Unterbrechungen der Bearbeitung der Anträge durch die primär zuständige Behörde.

Ergänzend zu den Angaben nach der offiziellen Statistik übermittelte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als im angesprochenen Fall fachlich zuständiges Ressort folgende Informationen zur Verfahrensdauer:

1. Berufe der sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils 13 Monate.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit der entsprechenden deutschen Berufsqualifikation erfolgte in den betreffenden Jahren durch die zuständige Stelle im Land Sachsen-Anhalt unter Einholung von Fachexpertise zur Einordnung und Bewertung der ausländischen Berufsqualifikation bei der ZAB. Die Dauer der Bewertung bei der ZAB lag zwischen zwei und zwölf Monaten. Nach Vorliegen der entsprechenden Gutachten der ZAB wurden die Anträge von der zuständigen Stelle innerhalb eines Monats abschließend bearbeitet.

2. Gesundheitsberufe:

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Anerkennungsverfahren (in Monaten):

Jahr	2014	2015	2016
akademische Heilberufe			
Berufserlaubnis	5	9	7
Approbation	15	14	12
Gesundheitsfachberufe	7	7	5

Die überwiegende Zeit wird auf Mitwirkungshandlungen der Antragstellenden gewartet, sofern die für das Anerkennungsverfahren benötigten Antragsunterlagen nicht in der formell richtigen Form eingereicht werden bzw. inhaltlich unzureichend sind.

Dazu kommt, dass gegebenenfalls noch Unterlagen im Ausland besorgt und im Anschluss in die deutsche Sprache übersetzt werden müssen.

Bei Antragstellenden mit Studienabschluss in Syrien bzw. im Irak muss derzeit grundsätzlich die Echtheit der eingereichten Ausbildungsunterlagen geprüft werden. In Zweifelsfällen betrifft das auch Unterlagen aus anderen Herkunftsstaaten. Dazu wird ebenfalls ein entsprechendes Angebot der ZAB in Bonn genutzt.

Sobald die Anträge vollständig vorliegen, wird kurzfristig (innerhalb eines Tages, maximal innerhalb von zwei Wochen) die Berufserlaubnis bzw. Approbation erteilt, sobald bzw. sofern auch die qualifikationsunabhängigen Kriterien (z. B. hinreichende Kenntnis der deutschen Sprache, Gesundheitszustand und Straffreiheit bezogen auf die angestrebte berufliche Tätigkeit) erfüllt wurden.

Beispielsweise führte in den vergangenen Jahren auch die Notwendigkeit zur Wiederholung der Sprachprüfung bei Nichtbestehen zu Verlängerungen der Bearbeitungszeit.

Frage 4:
Falls vergleichbare Zahlen anderer Bundesländer vorliegen, wie ist dort die durchschnittliche Verfahrensdauer?

Antwort zu Frage 4:
Die durchschnittliche Verfahrensdauer nach der amtlichen Statistik in den anderen Bundesländern in den Jahren 2014, 2015 und 2015 sind Anlage 4 zu entnehmen.

abgeschlossene Anerkennungsverfahren
bundesrechtlich geregelte Berufe

Anlage 1

Kenn- ziffer	Berufshauptgruppe	2014		2015		2016*	
		Anzahl abgeschl. Verfahren	Durchschnitt der Dauer der ersten Entscheidung (in Tagen)	Anzahl abgeschl. Verfahren	Durchschnitt der Dauer der ersten Entscheidung (in Tagen)	Anzahl abgeschl. Verfahren	Durchschnitt der Dauer der ersten Entscheidung (in Tagen)
11	Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe	-	-	3	24	-	-
12	Gartenbauberufe und Floristik	-	-	-	-	-	-
21	Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung	-	-	-	-	-	-
22	Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung	-	-	-	-	-	-
23	Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung	-	-	-	-	-	-
24	Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	5	62,8	2	74	-	-
25	Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	3	73,7	7	109,1	3	108
26	Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	6	78,7	7	78,6	6	95,7
27	Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- u. Produktionssteuerungsberufe	-	-	-	-	-	-
28	Textil- und Lederberufe	2	105	-	-	-	-
29	Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	2	69	-	-	-	-
31	Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe	-	-	-	-	-	-
32	Hoch- und Tiefbauberufe	1	140	1	13	-	-
33	(Innen-)Ausbauberufe	1	92	1	29	-	-
34	Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	-	-	-	-	-	-
41	Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe	1	92	-	-	-	-
42	Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe	-	-	-	-	-	-
43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	-	-	1	289	3	50
51	Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	2	50,5	1	56	-	-
52	Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	-	-	-	-	-	-
53	Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	-	-	-	-	-	-
54	Reinigungsberufe	-	-	-	-	-	-
61	Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	1	65	-	-	-	-
62	Verkaufsberufe	2	83,5	2	79	-	-
63	Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	1	70	-	-	-	-
71	Berufe in Unternehmensführung und -organisation	11	88,1	5	111	6	91,8
72	Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung	-	-	1	116	-	-
73	Berufe in Recht und Verwaltung	1	83	-	-	-	-
81	Medizinische Gesundheitsberufe	258	146,8	248	189,6	255	26,2
82	Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	3	53,7	7	86,7	6	90
83	Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	-	-	-	-	-	-
84	Lehrende und ausbildende Berufe	-	-	-	-	-	-
91	Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe	-	-	-	-	-	-
92	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	-	-	-	-	-	-
93	Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau	-	-	-	-	-	-
94	Darstellende und unterhaltende Berufe	-	-	-	-	-	-

* aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 29. November 2017

abgeschlossene Anerkennungsverfahren
landesrechtlich geregelte Berufe in Sachsen-Anhalt

Anlage 2

Kenn- ziffer	Berufshauptgruppe	2014		2015		2016*	
		Anzahl abgeschl. Verfahren	Durchschnitt der Dauer der ersten Entscheidung (in Tagen)	Anzahl abgeschl. Verfahren	Durchschnitt der Dauer der ersten Entscheidung (in Tagen)	Anzahl abgeschl. Verfahren	Durchschnitt der Dauer der ersten Entscheidung (in Tagen)
11	Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe	-	-	-	-	-	-
12	Gartenbauberufe und Floristik	-	-	-	-	-	-
21	Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung	-	-	-	-	-	-
22	Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung	-	-	-	-	-	-
23	Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung	-	-	-	-	-	-
24	Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	-	-	-	-	-	-
25	Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	-	-	-	-	-	-
26	Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	-	-	-	-	-	-
27	Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- u. Produktionssteuerungsberufe	8	44,9	34	47,8	60	35,3
28	Textil- und Lederberufe	-	-	-	-	-	-
29	Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	-	-	-	-	-	-
31	Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe	-	-	-	-	-	-
32	Hoch- und Tiefbauberufe	-	-	-	-	-	-
33	(Innen-)Ausbauberufe	-	-	-	-	-	-
34	Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	-	-	-	-	-	-
41	Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe	-	-	-	-	-	-
42	Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe	-	-	-	-	-	-
43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	-	-	-	-	-	-
51	Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	-	-	-	-	-	-
52	Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	-	-	-	-	-	-
53	Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	-	-	-	-	-	-
54	Reinigungsberufe	-	-	-	-	-	-
61	Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	-	-	-	-	-	-
62	Verkaufsberufe	-	-	-	-	-	-
63	Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	-	-	-	-	-	-
71	Berufe in Unternehmensführung und -organisation	1	43	4	42,5	-	-
72	Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung	-	-	-	-	-	-
73	Berufe in Recht und Verwaltung	-	-	-	-	-	-
81	Medizinische Gesundheitsberufe	-	-	24	38,9	24	27,1
82	Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	-	-	-	-	-	-
83	Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	8	375,9	10	124,1	15	114,5
84	Lehrende und ausbildende Berufe	31	91,9	57	50,3	78	29,2
91	Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe	-	-	-	-	-	-
92	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	-	-	-	-	-	-
93	Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau	-	-	-	-	-	-
94	Darstellende und unterhaltende Berufe	-	-	-	-	-	-

* aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 29. November 2017

**Anerkennungsverfahren nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
Bund und Land sowie nach Art der Entscheidung und Zuständigkeit seit 2012**

Anlage 3

Verfahren nach der Art der Entscheidung und Zuständigkeit	Anzahl der Verfahren				
	2012 ¹	2013	2014 ²	2015	2016 ⁴
abgeschlossene Verfahren, darunter:	118	230	348	415	459
Industrie- und Handelskammer	2	12	25	14	15
Handwerk	5	2	16	21	12
Öffentlicher Dienst	111	213	297	324	348
Landwirtschaft	-	-	-	3	-
Freie Berufe	-	-	10	53	84
noch keine Entscheidung, darunter:	74	35	259	246	315
Industrie- und Handelskammer	5	4	5	4	12
Handwerk	4	-	5	-	-
Öffentlicher Dienst	62	31	249	242	300
Verfahren ohne Bescheid beendet ³	-	-	-	-	75
Insgesamt	192	265	607	661	852

1 Abrechnungszeitraum: 01.04.2012 - 31.12.2012

2 ab 01.07.2014 einschl. landesrechtlich geregelte Berufe

3 Angaben liegen seit Berichtsjahr 2016 vor.

4 Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet;
der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Anerkennungsverfahren 2014 - 2016 (Bundesrechtlich geregelte Berufe)

Dauer der Entscheidung
Nach Bundesländern

Bundesland	2014		2015		2016	
	Anzahl der abgeschlossenen Verfahren*	Durchschnitt der Dauer der ersten Entscheidung (tagesgenau)	Anzahl der abgeschlossenen Verfahren*	Durchschnitt der Dauer der ersten Entscheidung (tagesgenau)	Anzahl der abgeschlossenen Verfahren*	Durchschnitt der Dauer der ersten Entscheidung (tagesgenau)
Baden-Württemberg	1 812	42,9	2 427	27,3	2 778	35,2
Bayern	3 360	53,9	4 416	68,1	4 665	114,2
Berlin	867	80,6	831	48,5	942	80,8
Brandenburg	165	24,8	198	35,9	237	38,9
Bremen	138	34,8	138	34,8	249	39,6
Hamburg	447	38,6	363	25,5	306	32,1
Hessen	1 503	71,4	1 821	61,1	1 905	73,2
Mecklenburg-Vorpommern	153	69,9	174	82,0	219	101,0
Niedersachsen	1 476	62,7	1 641	58,1	2 070	54,0
Nordrhein-Westfalen	2 649	125,1	2 598	138,6	3 603	135,3
Rheinland-Pfalz	669	84,6	723	122,8	906	134,4
Saarland	162	83,8	189	59,5	168	68,9
Sachsen	729	107,0	906	90,4	1 038	57,8
Sachsen-Anhalt	300	137,2	285	203,9	285	33,2
Schleswig-Holstein	165	71,8	144	82,7	186	71,5
Thüringen	240	366,2	261	418,9	291	421,5
Deutschland	14 838	79,9	17 112	80,1	19 845	92,5

* Hinweis:

Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Für die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein liegt eine Untererfassung in niedriger dreistelliger Höhe im Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe vor.